

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 220/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn sie über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers soll der Frage grundsätzliche Bedeutung zukommen, "ob der Kläger für den Fall, dass er im Rahmen eines Preisausschreibens oder in anderer Weise - beispielsweise durch Schenkung - Eigentümer eines Fahrzeuges wird, das serienmäßig nicht mit einer Einrichtung versehen oder lieferbar ist, gewissermaßen im Sinne einer 'Zwangsaufrechnung' gezwungen werden kann, auf sonstige Zusatzausstattungen zu Gunsten eines Automatikgetriebes zu verzichten".

Dazu trägt er vor, weder der Schenker noch die Firma, die im Rahmen eines Preisausschreibens ein Fahrzeug auslobe, sei verpflichtet, dies auf eigene Kosten mit einer Einrichtung zu versehen, deren finanzieller Aufwand grundsätzlich im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe von der Beklagten zu erstatten sei. Er habe unstreitig die Aufwendungen für ein Automatikgetriebe gehabt, die im Sinne einer "Quasi-Aufrechnung" vom LSG angestellten Überlegungen fänden im Gesetz keine Stütze.



Mit diesen Ausführungen hat der Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nicht dargetan. Insbesondere mangelt es an einer hinreichenden Darlegung der allgemeinen Bedeutung. Hierfür sind Ausführungen des Beschwerdeführers erforderlich, aus denen sich ergibt, dass die angestrebte Entscheidung über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt, dass also von der Entscheidung des BSG erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Eine solche Darlegung war hier indes angesichts des ausgesprochenen Einzelfallcharakters der vorliegenden Sache, der sich schon daraus ergibt, dass Gewinne aus Preisausschreiben in Form von Autos nach allgemeiner Lebenserfahrung bereits selten sind und die sich hier daraus entwickelnden besonderen Probleme daher noch wesentlich seltener sein dürften, unerlässlich.

Soweit der Beschwerdeführer weiter rügt, das LSG sei unzutreffend davon ausgegangen, dass ihm die Kraftfahrzeughilfe deshalb nicht zugestanden habe, weil sein Fahrzeug zuvor mit einem Zuschuss der Beklagten in einen verkehrstüchtigen Zustand versetzt worden sei, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn es ist nicht ersichtlich, welchen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG er damit geltend machen will.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)